

Vorbesprechung Naturschutzbeirat am 11.12.2017

hier: städtebauliches Planungskonzept Rondorf-Nord-West in Köln-Rodenkirchen

Der Träger der Landschaftsplanung hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Dienststellen Stellung zu dem städtebaulichen Planungskonzept Rondorf Nord-West in Köln-Rodenkirchen bezogen.

Das städtebauliche Planungskonzept sieht die Ausweisung neuer Wohnbauflächen nordwestlich von Köln-Rondorf vor. Die geplante Flächen liegen überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplans Köln, der hier das Landschaftsschutzgebiet L 18 „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“, den geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.12 „Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf“ sowie drei Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festsetzt. Der Flächennutzungsplan weist für den betroffenen Bereich im Wesentlichen Wohnbaufläche, Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft sowie Wasserfläche aus und versieht einige dieser Flächen zusätzlich mit dem Signet „Vorrangflächen für Kompensationsmaßnahmen“. Der Regionalplan Köln weist für Rondorf einen Allgemeinen Siedlungsbereich aus, an den sich in westlicher und nördlicher Richtung Freiraum- und Agrarbereiche anschließen. Letzteren werden als Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“, „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie „regionale Grünzüge“ zugewiesen. Der in 2017 neu aufgestellte Landesentwicklungsplan (LEP) hat die Flächendarstellungen entsprechend des Regionalplans übernommen.

Als Schutzzweck formuliert der Landschaftsplan die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Verbindung naturnaher Lebensräume, die Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zum Erhalt des ländlichen Charakters der Ortsränder, und betont die besondere Bedeutung des ländlichen Raums für die Erholung.

Die mit dem städtebaulichen Planungskonzept angestrebte Wohnbebauung wird den Gebietscharakter der Schutzgebiete negativ verändern und sich auch negativ auf deren Schutzzweck auswirken. Dies widerspricht den Festsetzungen des Landschaftsplans. Von daher hat der Träger der Landschaftsplanung unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW dem Vorhaben teilweise widersprochen.

Der Widerspruch bezieht sich auf die Flächen des Flächennutzungsplans, die eine Ausweisung von Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft oder Wasserfläche vorsehen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um den nordöstlichen Planrand im Bereich des stehenden Gewässers und den westlichen Planrand in Richtung Kleingartenanlage/Offenland. Eine „Überplanung“ des Landschaftsplans an diesen Stellen lässt sich nicht durch die Vorgaben des Flächennutzungsplans ableiten bzw. begründen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel einer Darstellung von Wohnbaufläche kann hier aufgrund der Vorgaben des Regionalplans (Freiraum-

und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Grundwasser- und Gewässerschutz, regionaler Grünzug) – wie auch der des LEPs – nicht angestrengt bzw. begründet werden.

Anlage 1 zeigt den Geltungsbereich des städtebaulichen Planungskonzeptes, der städtebauliche Entwurf kann Anlage 3 entnommen werden. Die Anlagen 2 und 4 beinhalten Auszüge aus dem Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan Köln.